

dem Betrieb eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, sofern sich die Verpflichtung des Betriebes zur Entsendung der Fachkräfte nicht schon aus einem mit dem zuständigen Außenhandelsunternehmen abgeschlossenen Kundendienstvertrag ergibt.

(2) Für das durch die schriftliche Vereinbarung bzw. durch den Kundendienstvertrag zwischen dem Betrieb und dem zuständigen Außenhandelsunternehmen begründete Vertragsverhältnis gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Entsendung von Fachkräften aus Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik zu Montagen und anderen technischen Dienstleistungen in das Ausland“ entsprechend.

§ 7

Die Inanspruchnahme ausländischer Fachkräfte

Im Falle der Inanspruchnahme ausländischer Fachkräfte gemäß § 25 Abs. 2 der Außenhandelsverordnung sind vom zuständigen Außenhandelsunternehmen mit dem die Fachkraft in Anspruch nehmenden Betrieb im Inland die konkreten Bedingungen der Inanspruchnahme jeweils auf der Grundlage des vom Außenhandelsunternehmen mit dem ausländischen Partner geschlossenen Vertrages über die Montage oder andere technische Dienstleistung festzulegen.

§ 8

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für Verträge über Montagen und andere technische Dienstleistungen, die zwischen den Außenhandelsunternehmen und den Betrieben nach dem 21. Mai 1959 abgeschlossen wurden und bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Anordnung noch nicht erfüllt sind.

Berlin, den 12. März 1960

Der Minister für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel

R a u

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Bedingungen

für die Entsendung von Fachkräften aus Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik zu Montagen und anderen technischen Dienstleistungen in das Ausland

— Allgemeine Montagebedingungen —

Nachfolgende Bedingungen (Teil I) gelten für das Verfahren beim Abschluß des im § 4 Abs. 1 der Anordnung genannten „Vertrages über die Entsendung von Fachkräften“. Sofern in dem „Vertrag über die Entsendung von Fachkräften“ nichts anderes vereinbart ist, werden nachfolgende Bedingungen (Teil II) dessen Bestandteil.

Teil II

§ 1

(1) Ist mit der Durchführung eines Exportvertrages eine Montage oder andere technische Dienstleistung — nachstehend Montageeinsatz genannt — verbunden, so haben das Außenhandelsunternehmen und der Betrieb

den „Vertrag über die Entsendung von Fachkräften“ spätestens 6 Wochen vor Beginn des Montageeinsatzes abzuschließen.

(2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht für dringende Reparaturen und technische Hilfeleistungen, die im Interesse des ausländischen Partners eine kurzfristige Entsendung von Fachkräften durch das Außenhandelsunternehmen in das Ausland erfordern. In diesen Fällen sind der Betrieb und das Außenhandelsunternehmen verpflichtet, den Abschluß des „Vertrages über die Entsendung von Fachkräften“ unverzüglich nach Aufforderung durch das Außenhandelsunternehmen vorzunehmen und Sondermaßnahmen einzuleiten, die den schnellstmöglichen Einsatz von Fachkräften und erforderlichenfalls von Werkzeugen, Materialien, Hilfsmaterialien und dergleichen gewährleisten.

(3) Ist dem Betrieb die Entsendung von Fachkräften nicht oder nicht termingemäß möglich, so hat er das Außenhandelsunternehmen unverzüglich nach Erhalt der Aufforderung zum Abschluß des „Vertrages über die Entsendung von Fachkräften“ unter Angabe der Gründe hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 2-

Im „Vertrag über die Entsendung von Fachkräften“ sollen folgende Angaben aufgenommen werden:

- Geschäftszeichen und Nummer des Exportauftrages;
- Namen und Adressen der Vertragspartner und ihrer übergeordneten Organe;
- Gegenstand der Montage oder technischen Dienstleistung;
- Fristen für die Montage oder andere technische Dienstleistung;
- gegebenenfalls zeichnerische Unterlagen und Materiallisten;
- Anzahl, Namen, Funktionsangabe, Aufgabenteilung und voraussichtliche Einsatzdauer der zu entsendenden Fachkräfte;
- Angabe der der Abrechnung zugrunde zu legenden preisrechtlichen Bestimmungen;
- Höhe der für die Fachkräfte zu zahlenden Entschädigungs- und Tagegeldsätze;
- eventuell Festlegungen über die Erhöhung des Tagegeldes im Falle der Mitnahme von Familienangehörigen;
- Höhe des der Fachkraft nach der zusätzlichen Vereinbarung bzw. dem befristeten Arbeitsvertrag gemäß § 24 Abs. 2 der Verordnung über die Arbeitsbedingungen zu gewährenden Erholungsurlaubes;
- Festlegungen darüber, welche Unterstützung das Außenhandelsunternehmen dem Betrieb zu geben hat, damit der Betrieb seiner Verpflichtung gegenüber der Fachkraft, eine unter den jeweiligen örtlichen Verhältnissen im Ausland maxima) mögliche kulturelle und soziale Betreuung zu gewährleisten, nachkommen kann;
- sonstige besondere Vertragsbedingungen.

§ 3

Das Außenhandelsunternehmen und der Betrieb können in den „Vertrag über die Entsendung von Fachkräften“ das Recht des Betriebes aufnehmen, mit der Fachkraft zu vereinbaren, daß diese berechtigt sein soll,